

Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 206) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 29.09.10 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Sternberg ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
- (2) Sie erhebt im Erhebungsgebiet zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung sowie den Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, eine Fremdenverkehrsabgabe.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen nach Absatz 2 zu 25 v.H. gedeckt werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Fremdenverkehrsabgabe ist das Gemeindegebiet der Stadt Sternberg mit den Gemarkungen Sternberg, Groß Raden und Sternberger Burg ausgenommen das Gebiet der Gemarkungen Sagsdorf, Klein Görnow, Groß Görnow, Pastin, Zülow und Gägelow.

§ 3 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar und mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Im Falle einer vorübergehenden ausgeübten Tätigkeit wird die Abgabe jeweils für den Zeitraum dieser Tätigkeit erhoben.
- (3) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabepflicht erst zum 01. Des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem die Tätigkeit wieder eingestellt wird.
- (4) Die Abgabe ist jeweils zum 15.08. des Kalenderjahres fällig. Wird die Abgabe erstmalig nach dem 15.08. festgesetzt, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Befreiung

- (1) Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 6 Umzulegender Aufwand, Vorteilsbemessung

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Sternberg gemäß § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus der Anlage 1 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- und Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 18 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 19 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich überwiegend auf das Erhebungsgebiet erstreckt.

§ 8 Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 6 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden drei Vorteilsstufen gebildet:
 - a) Vorteilsstufe 1:
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbare Vorteile erlangen können
 - b) Vorteilsstufe 2:
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind; die aber mittelbare oder unmittelbare Vorteile erlangen können
 - c) Vorteilsstufe 3:
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbaren Vorteil erlangen können.

- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den drei Vorteilsstufen wird in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 9 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 6) beträgt 13,97 €.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
- In der Vorteilsstufe 1 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
 - In der Vorteilsstufe 2 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit,
 - In der Vorteilsstufe 3 dem dreifachen Satz der Vorteilseinheit.

§ 10 Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Stadt Sternberg bis zum 01. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe unaufgefordert mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.
- (2) Kann die Fremdenverkehrsabgabe nach unterschiedlichen Bemessungsmaßstäben berechnet werden, dann gilt grundsätzlich die Berechnung mit den höheren Vorteilseinheiten.
- (3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Sternberg.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
- über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - die Stadt Sternberg pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder nicht ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglichen, dass die Fremdenverkehrsabgabe verkürzt wird.
- (3) Verstöße der Abgabepflichtigen, deren Bevollmächtigten oder Beauftragten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.1999 außer Kraft.

Sternberg, den 04.10.2010

gez. i.V. Dally
Quandt
Bürgermeister

Anlage 1:

Abgabepflichtiger	Vorteilsstufe	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab
Änderungsschneiderei	1	
Apotheken	2	
Ärzte/Zahnärzte	2	
Architekt	1	
Augenoptiker	1	
Autohaus	1	
Baumarkt	1	
Bauplanungsbüro	1	
Bootsvermietung	3	Je angef. 5 Boote
Brandschutztechnik	1	
Busunternehmen	2	Je Bus
Cafes	3	Je angef. 30 Sitzplätze*1)
Camping-/Caravaning- /Zeltplätze	3	Je angef. 10 Stellplätze
Discotheken/Tanzbars	2	Je angef. 30 m ² Fläche
Drogerien	2	
Eisdielen/Cafes	3	Je angef. 30 Plätze *1)
Fahrradvermietung	3	Je angef. 10 Fahrräder
Fischerei	2	
Fotographen	1	
Gästebetten	3	
a) private Vermietung	3	Je angef. 4 Betten
b) gewerbliche Vermietung Hotel/Pension	3	Je angef. 4 Betten
Friseure	2	
Fußpflege	2	
Gärtnereien/Gartenbaubetriebe	2	
Gast-/Speisewirtschaften	3	Je angef. 30 Sitzplätze
Gebäudereinigung	1	
Geld-/Kreditinstitute	2	
Grillstation/-imbiss	3	
Handwerksbetriebe *3)	1	
Haushaltshilfe	1	
Hausmeisterservice	1	
Heilpraktiker	2	
Hörgeräte	1	
Hundesalon	1	
Kegel-/Bowlingbahn	3	1 Bahn
KfZ-Betriebe/-werkstätten	2	
Kinos/Lichtspieltheater	3	Je angef. 30 Sitzplätze *1)
Konditoreien/Bäckereien	2	
Kosmetikstudio/-salon	2	
Krankengymnastik	1	
Kurier- und Botenservice	1	

Ladengeschäfte *2)	2	Je angef. 25 m ² Ladenfläche
Masseure (nicht medizinisch)	2	
Möbelmarkt	1	
Nageldesign	1	
Natursteinservice	1	
Notare	1	
Planwagen-/Kremser- /Kutschunternehmen	3	Je angef. 2 Wagen
Projektbetreuung (Bau)	1	
Physiotherapeut	1	
Rechtsanwälte	1	
Reformhäuser	2	
Reisebüros	2	
Reiseführer/Veranstalter von Wanderungen, Führungen	3	
Restaurants	3	Je angef. 30 Sitzplätze *1)
Sanitätshaus	1	
Saunabetriebe	2	
Schreibwarengeschäft	2	
Segelschiffvermietung	3	Je angef. 3 Boote
Solarium	2	Je angef. 2 Bänke/Plätze
Spielhallen	2	
Steuerberater	1	
Tankstellen	2	Je Zapfsäule
Taxi- /Mietwagenunternehmen	2	1 Fahrzeug
Tierärzte	1	
Therapeuten und verwandte Berufe	1	
Verkaufstände/-wagen	2	1 Stand/Wagen
Verkehrsbetriebe	2	1 Fahrzeug
Verleih von Motorgeräten & Werkzeugen	1	
Veranstaltungsservice	2	
Videothek	2	
Wäscherei	1	
Zimmervermittlungen	3	
Zoohandlung	1	

*1) Außen-/Terrassenplätze werden zu 50 % berechnet

*2) für Blumen, Elektro, Porzellan, Radio/Fernseh, Schmuck, Uhren, Schuhe Textilien, Backwaren, Fisch, Fleisch, Gemüse, Geschenk-/Kunstartikel, Getränke, Lebensmittel, Discount-/Vollversorgermärkte, Zeitungen/Zeitschriften, Lotto/Toto, Tabakwaren, Kioske, Drogerie-/Hygieneartikel, Foto, Haushaltswaren, Souvenirartikel, sonstige Sport- und Freizeitartikel, Spielzeug, Anglerbedarf, Glaserei

*3) Elektriker, Baugewerbe, Hochbau, Holz- und Bautenschutz, Dachdecker, Handel/Bau mit Fenstern, Türen und Rolläden, Spachtler, Klempner, Sanitäranlagen, Heizungsbau, Gasanlagenbau, Raumausstatter, Kaminbau, Zimmerei, Fliesenleger, Maler, Handarbeitsgeschäft, Ofenbau, Trockenbau

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabensatzung)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2014 rückwirkend in Kraft getretene Kurabgabensatzung vom 16.05.2014 (Kiek Rin 05/2014)
2. die am 01.01.2015 in Kraft getretene 1. Änderung der Kurabgabensatzung vom 12.09.2014 (Kiek Rin 09/2014)
3. die am 01.01.2015 in Kraft getretene 1. Änderung zur 1. Änderungssatzung der Kurabgabensatzung vom 29.10.2014 (Kiek Rin 11/2014 und 12/2014)
4. die am 01.01.2015 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung der Kurabgabensatzung vom 29.10.2014 (Kiek Rin 11/2014 und 12/2014)

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben (Anlage).
- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

- (1) Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe erstreckt sich auf folgende Ortsteile, welche als „staatlich anerkannte Erholungsorte“ zertifiziert sind:

Feldberg	Neuhof	Fürstenhagen
Carwitz	Rosenhof	Lichtenberg
Hullerbusch	Schlicht	Wittenhagen
Laeven	Waldsee	

- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres (Kursaison) erhoben. Die Hauptsaison erstreckt sich auf die Zeit vom 01.04. bis 31.10. und die Nebensaison auf die Zeit vom 01.11. bis 31.03.

§ 3 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit

zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Als ortsfremd gelten auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit oder –gelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Wohneinheit bzw. –gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Laube gemäß § 20a Nr. 8 BKleinG möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4 Befreiungen/Ermäßigungen

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
1. Einwohner der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die ihren Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet haben, sowie deren Familienangehörige, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
 2. Tagesgäste ohne Übernachtung,
 3. Kinder bis einschließlich 12 Jahre,
 4. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, Erholungseinrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu nutzen,
 5. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 50 und mehr v. H. sowie deren Begleitperson, wobei das Merkzeichen "B" für ständige Begleitung im Schwerbehindertenausweis dokumentiert sein muss,
 6. Ortsfremde, die ausschließlich im Erhebungsgebiet beruflich tätig sind oder sich dort zum Betrieb eines Gewerbes aufhalten.
- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurabgabe ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Bei Ortsfremden, die sich in von Kostenträgern der Sozial- und Rentenversicherung sowie öffentlichen Krankenkassen und Versicherungen anerkannten Einrichtungen zu Rehabilitationsmaßnahmen aufhalten, wird auf die Kurabgabe eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht für jeden Aufenthaltstag ab Anreisetag. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Quartiergeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Die Zahlungspflicht für die Jahreskurabgabe und die Kontingentkurabgabe erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Die Jahreskurabgabe und die Kontingentkurabgabe für die Haupt-

saison sind jeweils am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Die Kontingentkurabgabe für die Nebensaison ist am 15.02. eines jeden Jahres fällig.

- (4) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft erhebt alle drei Jahre die für die Festsetzung der Kurabgabe relevanten Daten von den Abgabepflichtigen. Sollten sich innerhalb dieses Zeitraumes Änderungen ergeben, hat der Abgabepflichtige diese bis zum 30.06. jeden Jahres mitzuteilen.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt im Erhebungsgebiet pro Tag und Person 1,50 EUR in der Hauptsaison und 0,80 € in der Nebensaison, sie wird höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.
- (2) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe können Personen gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung eine **Jahreskurabgabe** entrichten. Diese beträgt für jede kurabgabepflichtige Person 67,50 EUR, der Bemessung liegen 45 Aufenthaltstage zugrunde.
- (3) Quartiergeber (private und gewerbliche Vermieter) können auf Antrag eine **Kontingentkurabgabe** entrichten, diese entbindet von der Pflicht der Abrechnung der nach Tagen berechneten Kurabgabe nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Das Verfahren der Kontingentkurabgabe kann nur für den gesamten Bestand der im Quartier vorhandenen Betten/Stellflächen angewandt werden. Die Höhe der Kontingentkurabgabe in der Hauptsaison beträgt 105,00 EUR je Schlafgelegenheit (Bett und/oder Stellfläche) und in der Nebensaison 36,80 € je Schlafgelegenheit (Bett und/oder Stellfläche).
- (4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

§ 7 Kurkarte

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält vom Quartiergeber nach Zahlung der Kurabgabe eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte. Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Die Kurkarten für die Jahreskurabgabepflichtigen sind vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres gültig.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitiger Rückreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Soweit es sich um Gäste von Quartiergebern im Sinne von § 6 Absatz 3 dieser Satzung handelt, hat der Quartiergeber die

gezahlte Rückerstattung der Gemeinde zu erstatten. Der Anspruch nach Satz 1 erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber),
 1. ist verpflichtet, dieses der Gemeinde unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,
 2. ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen,
 3. hat dafür zu sorgen, dass die Kurabgabe ordnungsgemäß an die Kurverwaltung abgeführt wird.

Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Quartieren im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Quartiergeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer/-besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Quartiergeber gelten gleichfalls für die Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Jugendherbergen, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik den bei der Kurverwaltung erhältlichen „Erfassungsbogen Kurabgabe“ anzuwenden. Der Erfassungsbogen besteht aus 3 Bögen, der „Bogen für den Vermieter“ ist für den Quartiergeber bestimmt, der „Bogen für die Kurverwaltung“ ist dieser bei der monatlichen Abrechnung der Kurabgabe zu übergeben und der „Bogen für den Gast“ verbleibt bei diesem. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise festgelegt werden. Die Kurkarte wird dem Gast in erforderlicher Anzahl nach Entrichten seiner Kurabgabe ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Kurverwaltung empfangenen Erfassungsbögen und Kurkarten haftet der Empfänger.
- (3) Jeder Quartiergeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 10 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Gemeinde die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Quartiergebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

siehe oben

gez. Lindheimer
Bürgermeisterin

Anlage: Kalkulation der Kurabgabe ab 2015

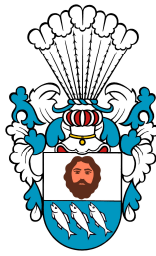
Bezeichnungen	durchschn. Aufwendungen 2013 – 2015*
Personalkosten	137.800,00 €
Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Abfall	21.790,00 €
Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	24.820,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15.690,00 €
sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	70.030,00 €
Abschreibungen	124.560,00 €
Zuweisungen/Zuschüsse	27.480,00 €
Geschäftsaufwendungen	13.510,00 €
Versicherungen und Beiträge	4.880,00 €
Steueraufwendungen+ sonstige Verluste	960,00 €
Zinsen/Tilgung	21.760,00 €
Aufwendungen insgesamt	463.280,00 €

Kalkulierte Einnahmen der Kurabgabe: 144.100,00
Kostendeckungsgrad: 31%

Erläuterungen:

**durchschnittliche Aufwendungen gemäß der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung – vorläufiges Ergebnisse 2013, Wirtschaftsplan 2014 2. Nachtrag inkl. Plan 2015*

jeweils ohne Werbungskosten



L e s e f a s s u n g

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

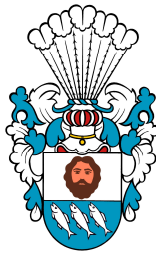
Die Satzung ist in der nachfolgenden Fassung seit dem 04.03.2019 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Abgabenerhebung
- § 2 Erhebungsgebiet
- § 3 Erhebungszeitraum
- § 4 Kurabgabepflichtiger Personenkreis
- § 5 Befreiungen
- § 6 Ermäßigungen
- § 7 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabepflicht
- § 8 Höhe der Kurabgabe
- § 9 Kurkarten
- § 10 Rückzahlung von Kurabgaben
- § 11 Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen
- § 12 Auskunftspflicht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Barth ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, die zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellt werden, erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Absatz 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.



L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 2 Erhebungsgebiet

Die Kurabgabe wird in der Stadt Barth mit seinen Ortsteilen Barth, Fahrenkamp, Glowitz, Planitz und Tannenheim erhoben

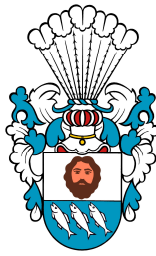
§ 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben. Die Höhe der Kurabgabe und die Festlegung der Saisonzeiten richten sich nach § 8.

§ 4 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus, einer Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder – mobil, einem Zelt, auf einem Boot oder in einer anderen Unterkunftsmöglichkeit stattfindet.
- (2) Als Ortsfremd gilt auch, wer Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie die Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte/Lebensgefährte und minderjährige Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr) und Hausboote sowie Wohnlauben im Sinne des § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetzes.
- (3) Nicht kurabgabepflichtige Personen sind
 1. Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Barth;
 2. Passanten.

Passanten im Sinne dieser Regelung sind Personen, die sich weniger als zwei Stunden im Erhebungsgebiet aufhalten.



L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 5 Befreiungen

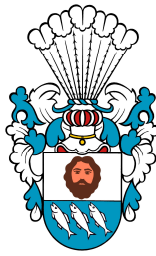
- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
1. Nahe Verwandte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Barth haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
 2. Personen, die in der Stadt Barth in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen;
 3. Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit in der Stadt Barth nachweisen und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 4. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 5. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie Begleitpersonen derer, sofern der Schwerstbehinderte auf ständige Begleitung angewiesen ist. Eine entsprechende Kennzeichnung im Behindertenausweis ist erforderlich.

Nahe Verwandte im Sinne dieser Regelung sind Kinder, Kindeskindern, Eltern, Großeltern und Geschwister nebst deren Ehepartnern/Lebensgefährten und minderjährigen Kindern.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Zur Zahlung der ermäßigten Kurabgabe sind berechtigt
1. Schüler, Auszubildende und Studenten ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 60 sowie Begleitpersonen derer, sofern der Schwerbehinderte auf ständige Begleitung angewiesen ist. Eine entsprechende Kennzeichnung im Behindertenausweis ist erforderlich.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zahlung der ermäßigten Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich gemäß § 8.



L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabepflicht

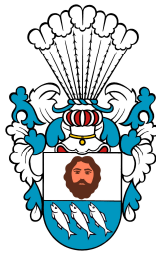
- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und ist beim Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskarte bei der Barth-Information, Markt 3/4, 18356 Barth bzw. an einer von der Stadt Barth beauftragten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und

Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskarte gestattet.

- (3) Personen nach § 4 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen die Jahreskurabgabe gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung, unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet, zu zahlen. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts tageweise berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (2) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison:
Hauptsaison: 01. Mai bis 30. September
Nebensaison: 01. Oktober bis 30. April.
- (3) In der Hauptsaison beträgt die Kurabgabe pro Person und Aufenthaltstag 1,20 €. Die ermäßigte Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 0,85 €.
- (4) In der Nebensaison beträgt die Kurabgabe pro Person und Aufenthaltstag 1,05 €. Die ermäßigte Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 0,70 €.
- (5) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person 36,00 €. Die ermäßigte Jahreskurabgabe beträgt pro Person 25,50 €.



L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

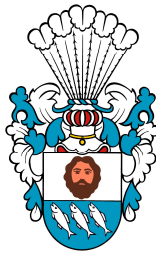
-
- (6) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I, S. 386) enthalten.

§ 9 Kurkarten

- (1) Bei der Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurabgabepflichtigen lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können bei der Stadt Barth Sammelkurkarten ausgestellt werden.
- (3) Personen, die unter § 5 Absatz 1 Nr. 5 fallen, erhalten kostenfrei Kurkarten.
- (4) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahreskurkarten sind vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt wurden.
- (5) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der öffentlich bereitgestellten Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (6) Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 2 mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Stadt Barth erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und bei Vorlage der Bestätigung des Quartiergebers über den Zeitpunkt der Abreise des abgabepflichtigen Gastes.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

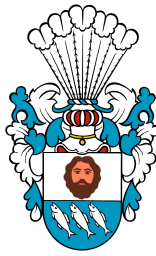


L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 11 Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen, Bootsliegeplätze und ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie für die Leiter von Jugendherbergen und ähnlichen Gästehäusern und dergleichen.
Als Quartiergeber gilt auch, wer eigene Wohngelegenheiten, wie Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen, Hausboote, Wohnlauben im Sinne des § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz und dergleichen weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellt.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet,
1. soweit eine Meldepflicht im Sinne des Landesmeldegesetzes (LMG) besteht, die von ihm aufgenommenen Personen entsprechend den Bestimmungen des LMG am Tag der Ankunft anzumelden und dabei entweder die Anmeldung unter Nutzung des elektronischen Meldescheins online vorzunehmen oder zur Anmeldung die vorgeschriebenen Meldescheinvordrucke zu verwenden. Die Vorlagen und den entsprechenden Zugangscode für den elektronischen Meldeschein bzw. die gesetzlichen Meldescheine/ Kurkarten sind bei der Stadt Barth erhältlich. Die Meldescheine haben die in § 27 LMG aufgeführten Angaben zu enthalten;
 2. soweit eine Meldepflicht im Sinne des Landesmeldegesetzes (LMG) besteht, die Meldescheine entsprechend den Bestimmungen des LMG aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereit zu halten;
 3. die Kurabgabe am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Entrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen;
 4. die Kurabgabe spätestens bis zum 3. Werktag des auf die Einziehung folgenden Monats an die Stadt Barth abzuführen;
 5. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik entweder
 - (a) die ausgegebenen Meldescheine entsprechend der Meldescheinverordnung auszufüllen (nicht verwendete oder ungültige Meldescheinvordrucke des laufenden Jahres sind bis zum 15. Januar des nächsten Jahres bei der Stadt Barth abzugeben) und spätestens bis zum 3. Werktag des auf die Einziehung der Kurabgabe folgenden Monats bei der Stadt Barth abzugeben

oder

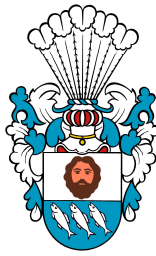


L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

- (b) die erforderlichen Daten online zu melden. In diesen Fällen werden die zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik erforderlichen Daten durch die Stadt Barth online ausgewertet;
6. die Satzung der Stadt Barth über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen;
7. der Stadt Barth über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Stadt Barth Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (5) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Quartiergeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter gegenüber der Stadt Barth nachzuweisen.
- (6) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Stadt Barth die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Barth haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Wenn die Stadt Barth die abgaberelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 11 dieser Satzung nicht ermitteln kann, so ist sie befugt, die Berechnungsgrundlage zu schätzen oder an Ort und Stelle zu ermitteln und einen Abgabebescheid auf dieser Grundlage zu erlassen.



L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

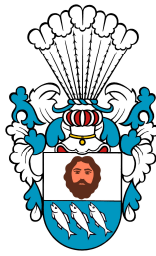
- (1) Zuwiderhandlungen gegen Festlegungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Barth.
- (4) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadtverwaltung Barth eingezogen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die bei der Stadt Barth eingereichten Durchschriften der Meldescheine, die elektronischen Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Barth. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Barth befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
 - Melderegisterauskünfte
 - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Fremdenverkehrsveranlagung
 - Zweitwohnsitzerfassung

Die Stadt Barth ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe des Datenschutzgesetzes des Landes M-V (DSG M-V) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt.

Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.



L e s e f a s s u n g
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

- (4) Ferner dürfen diese Daten von der Stadt Barth nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

- (5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSG M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Mirow, mit den Ortsteilen Babke, Blankenförde, Diemitz, Fleeth, Granzow, Leussow, Peetsch, Qualzow, Roggentin, Schillersdorf und Starsow, ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang durch die abgabepflichtigen Personen die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum

- (1) Die Kurabgabe wird in der Stadt Mirow erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd).

- (1) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach §3 Absatz 2 sind verpflichtet für sich und Ihre Ehegatten eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

- (2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen, Kurkliniken, Pensionen,

Wohnwagen und -mobile, Zelte, Bootsliege- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4

Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

(a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(b) Personen, die ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat.

(c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 81% - 100% und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

(d) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindern und Geschwister, Ehegatten und deren Kinder von Personen, die in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe erhalten:

(a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales oder ökologisches Jahr leisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

(b) Schwerbehinderte ab einem Grad von 50% und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

(2) Die Ermäßigung beträgt 50%. Es wird nur eine Ermäßigung angerechnet.

(3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, berechnet wird der Anreisetag. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,90 €.

(2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Die Jahreskurabgabe beträgt 25,40 €.

(4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet.

(2) Für Kurabgabepflichtige, die eine Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Erhebungsgebiet nutzen, ist die Kurabgabe bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder seinen Bevollmächtigten mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.

(3) Die Quartiergeber haben die Abführung der Kurabgaben als Bringschuld gegenüber der Stadt Mirow wahrzunehmen.

(4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. §2 Absatz 2 und ist laut Heranziehungsbescheid fällig.

§ 8

Rückzahlung der Kurabgabe

(1) Bei begründetem, vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt die Stadt Mirow die zu viel entrichtete Kurabgabe zurück.

(2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen die Rückgabe der Kurkarte und der Bestätigung (Meldescheindurchschrift) des Quartiergebers, die die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.

(3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Kurkarte / Meldeschein

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte sowie einen Zahlungsbeleg (Meldescheindurchschrift). Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.

(2) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahreskurkarten sind für den in §2 Absatz 2 genannten Erhebungszeitraum des jeweiligen Jahres gültig.

(3) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

(4) Kurkarten sind im Erhebungsgebiet lt. §2 Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen dem von der Stadt Mirow beauftragten Mitarbeiter vorzuzeigen.

(5) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.

§ 10

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Quartiergeber sind verpflichtet, der Stadt Mirow die Art der Unterkünfte, Anzahl der Zimmer und Anzahl der Betten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Bootsliegendeplätze mitzuteilen.

(2) Quartiergeber sind verpflichtet, alle von ihnen abgabepflichtigen, aufgenommenen, beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes §27 LMG M-V anzumelden. Dafür sind die vorgeschriebenen und bei der Stadt Mirow erhältlichen Meldescheine zu verwenden. Die Meldescheine haben die in §27 (2) LMG genannten Angaben zu enthalten.

(3) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen.

(4) Quartiergeber haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung sowie Abführung der Kurabgabe.

(5) Quartiergeber sind verpflichtet, die beherbergten Personen mindestens zweimal jährlich, jeweils zum 31. Mai und zum 15. November des laufenden Jahres an die Stadt Mirow zu melden und die Kurabgabe lt. Bescheid abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt Mirow andere Fristen zur Meldung bestimmen.

(6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Stadt Mirow von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen, Aufenthaltszeitraum und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.

(7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.

(8) Die Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte haben ein Verzeichnis zu führen, in dem die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Geburtsjahr, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer der ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über den Ausschluss der Abgabepflicht begründete Tatsachen einzutragen.

(9) Der zu verwendende Meldeschein besteht aus 3 Ausfertigungen. Der Gast hat mit seiner Unterschrift auf dem ausgefüllten Meldeschein die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Das „Exemplar für den Gast“ ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen und gilt als Kurkarte. Das „Exemplar für den Quartiergeber“ ist zusammen mit dem Verzeichnis nach §10 Absatz 9 für einen Zeitraum von 2 Jahren (gerechnet vom Tag der Abreise an) aufzubewahren und von der Stadt beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Das „Exemplar für die Stadt“ ist mit der Abrechnung der Kurabgabe an die Stadt Mirow zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise von der Stadt Mirow festgelegt werden.

(10) Eigentümer und/oder Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten sind verantwortlich für die Abrechnung der Kurabgaben. Wechselt die Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit den Eigentümer und/oder Besitzer, ist dies der Stadt Mirow vom Vorbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

(11) Vermittler bzw. Verwalter von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten haben der Stadt Mirow die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Unterkunftsmöglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung vermitteln als auch die in §10 Absatz 1 für diese Unterkunft geforderten Angaben zu machen.

(12) Zur teilweisen Abgeltung der durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Quartiergeber einen Betrag in Höhe von 3% der jeweils abgerechneten Kurabgabe.

(13) Der Quartiergeber ist verpflichtet die durch die Stadt Mirow bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine haftet der Empfänger. Verschiedene und / oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. November bei der Stadt Mirow zurückzugeben. Für jeden nicht zurück gegebenen Vordruck wird ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro berechnet.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Mirow die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12

Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

(1) Wenn die Stadt Mirow die Abgabengrundlage für eine Meldepflicht wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach §10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, haben sie diese zu schätzen und einen darauf beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

(2) Bei Quartiergebern und/oder ihren Bevollmächtigten die ihrer Meldepflicht nach §10 nicht nachkommen und/oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, ist die Stadt Mirow befugt, diese zu prüfen und eine Schätzung vorzunehmen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 5 KAG M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

§ 14

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Stadt Mirow zulässig.

(2) Die Stadt Mirow ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß §7 ist die Stadt Mirow zur Erhebung der Kurabgabe befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen: Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M- V, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümergeverzeichnis.

Die Stadt Mirow darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mirow, den _____

Henry Tesch
Bürgermeister der Stadt Mirow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

wurden eingehalten.

- bei evtl. weiteren Baumaßnahmen- Fam. Thomä sichert Unterstützung mit Technik und Manpower zu.

• **Vorschlag:**

Erstellung eines Schallgutachtens über eine unabhängige Fachfirma und Prüfung der Möglichkeit des Baus einer massiven Lärmschutzwand.

Herr Ratke

- stellt die im Jahr 2018 festgelegten Schießzeiten vor.
- alle Maßnahmen des Schallschutzgutachtens, z.B. die vollständige Verkleidung des Schießstandes sind noch nicht umgesetzt, viele Maßnahmen wurden bereits getroffen und auch umgesetzt.

Herr Frischke

- an anderen Schießständen wurden zum Lärmschutz Palisadenwände aus Holz bzw. Kunststoff errichtet, die dem Lärmschutz dienen.

Herr Dolejs

- Im Zuge der Kostenabwägung- ist eine Verlegung des Schießplatzes möglich oder sinnvoll?

Herr Ratke

- Vorschlag zu einer Empfehlung des Ausschusses:

1. Einladung des Vorsitzenden des Schützenvereins, Herrn Naruhn zu der nächsten Sitzung des Ausschusses am 21.11.2019. Herr Naruhn möchte, falls vorhanden, Pläne des Schießplatzes und Lärmschutzmaßnahmen auf Lageskizzen mitbringen.
2. Prüfung der Erstellung eines aktuellen Schallschutzgutachtens, auf deren Grundlage dann weitere Maßnahmen, wie Kostenangebote usw. vorgeschlagen werden können.

Abstimmung:

Die Empfehlung wird von den Ausschussmitgliedern einstimmig angenommen.

zu TOP 6

Beratung über die Kur- und Fremdenverkehrsabgabebesatzung

Herr Bouvier

- kurze Vorstellung und Erläuterung zu den Ausschussmitgliedern vorliegenden Satzungen aus dem Jahr 2002.
- Der Vorschlag zu Änderung der Satzungen kam aus den Beratungen des Finanzausschusses der Stadt Sternberg.
- Eine moderate Anpassung wäre möglich, Grundlage können die Satzungen von staatlich anerkannten Erholungsorten in MV sein, dazu wurden Frau Toparkus die Satzungen von Mirow und Barth zur Verfügung gestellt, ein Vergleich z.B. mit Plau am See ist schwierig, da Plau „Luftkurort“ ist, und auch über andere Bedingungen verfügt.
- Vorschlag zur Diskussion:
 1. Erweiterung des Zeitraumes der Erhebung der Kurabgabe von zur Zeit 15.04.- 15.10. des lfd. Jahres auf 01.04.- 31.10. des lfd. Jahres
 2. Erhebung der Kurabgabe auch bei einer einmaligen Übernachtung
 3. moderate Erhöhung

Herr Ratke

- eine landeseinheitliche Regelung zur den Satzungen lässt auf sich warten, dazu wurden im Wirtschaftsministerium verschiedene Arbeitsgruppen gebildet.
- der Gast muss dann für die die Zahlung der Kurabgabe adäquate Gegenleistungen erhalten, dazu sind von der Touristinfo Vorschläge zu erarbeiten.

v.: Touristinfo Sternberg

Vorschlag für eine Empfehlung des Ausschusses an den Finanzausschuss:

1. moderate, zeitgemäße Anpassung der beiden Satzungen
2. es ist zu prüfen, ob eine Änderung bereits ab 01.04.2020 wirksam werden kann.

Abstimmung:

Die Empfehlung wird von den Ausschussmitgliedern einstimmig angenommen.

zu TOP 7

Tourismussaison 2019 - Informationen von der Touristinfo

Herr Bouvier

- hinter den Tourismusanbietern und der Touristinfo liegt eine gute Saison 2019